Anlage 1

Ev. Kapellenverein Ihausen e.V. –
Förderverein der Auferstehungskirche Ihausen
1.Vorsitzende Gudrun Pietras-Mansholt
Augustfehner Str. 57
26655 Westerstede- Ihausen
04488-521752

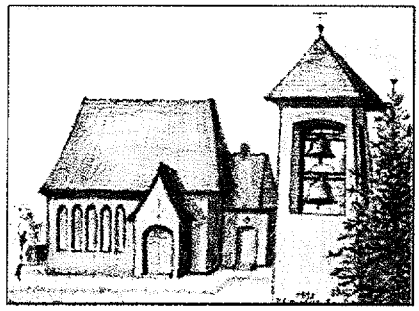

An das
Schul- und Kulturamt
Landkreis Ammerland
Herr C.Martens

Landkreis Ammerland
Westerstede
Eing. 27. FEB. 2023
3/3
Nr.01

Ihausen den 25.02.2023

Betr. Förderung der Vereinsarbeit in der Heimat- und Brauchtumspflege

Sehr geehrter Herr Martens

Hiermit komme ich zurück auf unser Telefonat und ihr schreiben vom Juni 2021 und beantrage die Förderung der Vereinsarbeit in der Heimat und Brauchtumspflege erneut. Inzwischen haben wir eine Satzungsänderung vorgenommen. Die neue Satzung liegt anbei.
Nach wie vor sind wir auch in Corona Zeiten bzw. unter Corona Bedingungen ein überaus aktiver Verein.
Wir haben wie jedes Jahr auch in 2022, viele große und kleine Garteneinsätze organisiert. Es trifft sich jung und alt zum Frühstück, zur Gartenarbeit um die Kirche, zum schnacken, zum lachen und zum Austausch. Die Teilnehmerliste führt an diesen Tagen mindestens 6 und höchstens 27 (in 2021) Ehrenamtliche. Besonders freuen wir uns das die Kinder und Jugendlichen der Wohngruppe in Ihausen gerne immer dabei sind.
Im Juni hatten wir die erste Feierlichkeit zum Kirchenjubiläum (Grundsteinlegung vor 90 Jahren),bei der wir natürlich einiges organisiert haben. Die Kinder der Wohngruppe haben Steine bemalt und dekoriert….natürlich gab es zur Belohnung Eis…..Die Ehrenamtlichen haben mit dekoriert und den Garten hergerichtet.
Am 03.11.2022 konnten wir das erste mal ein Martini Übungssingen (wegen der Corona Beschränkungen mussten wir zweimal verschieben…) organisieren. Viele Kinder und Erwachsene haben Teilgenommen und es haben sich neue Ideen daraus entwickelt und sich Erwachsene gefunden zum Musizieren. Wir sangen Martini Lieder zu Ehren von Martin Luther (Martinus Luther war ein Christ…, zu Eisleben ward..und natürlich auch Plattdeutsche Lieder) und erzählten Eindrücke und Anekdoten aus der früheren Zeit vom Martini singen. Unser Dorf Ihausen ist mit Hollriede das einzige Dorf im Ammerland das zu Ehren Matin Luthers singt am 10.November zu seinem Geburtstag.
Unsere Bewohner sind zum großen Teil ostfriesisch geprägt durch ihre Vorfahren , was auch der Grund für den Besitz und Bau der Kirche in Ihausen und die Vereinsgründung war. Somit ist es uns auch ein Anliegen dieses Brauchtum des Martini singen und ihre Geschichte den Kindern, auch der zugezogenen, nahe zu bringen .
Am 26. November 2022 gab es das alljährliche Adventskranz binden und zum 90 Jährigen Einzugsjubiläum wurde ein Tür Kranz gebunden. Dabei gab es Tee und Rosinenstuten und viele Döntjes wurden erzählt.
Im Dezember haben sich die Kinder und Mütter vom Martini-Übungssingen getroffen und die Teilnehmer des Altennachmittag mit Weihnachtsliedern und Gitarrenspiel überrascht.

Ev. Kapellenverein Ihausen e.V. –
Förderverein der Auferstehungskirche Ihausen
1.Vorsitzende Gudrun Pietras-Mansholt
Augustfehner Str. 57
26655 Westerstede- Ihausen
04488-521752

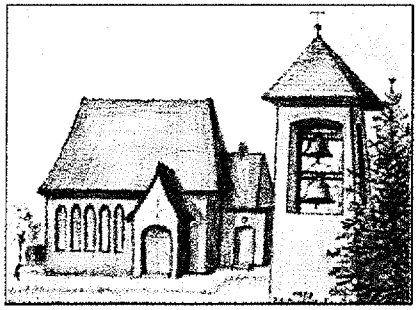

In diesem Jahr findet am 24. März, nach 2 Jahren (wegen Corona), nun endlich wieder die Autorenlesung statt. Gewinnen dafür konnten wir Frau Victoria Krebs die aus ihrem Krimi „Mordshunte“ liest .

Unser Motto „nu lass doch mal die Kirche im Dorf“ bleibt also weiter bestehen.

Anlagen

- Neue Satzung
- Kopie Eintrag Vereinsregister neue Satzung
- Vorangegangener Schriftverkehr in Kopie
- Einladung Martini Übungssingen
- Zeitungsartikel zum Jubiläum und Verein Kopie
- Einladung Frühjahrsaktion 2021

Nun hoffen wir auf wohlwollende Prüfung des Antrags und auf Zahlung einer Förderung.
Vielen Dank und herzliche Grüße aus Ihausen

Förderverein Kapellenverein Ihausen
Gudrun Pietras-Mansholt

Bankverbindung
Kapellenverein Ihausen
Volksbank Westerstede
DE59 2806 3253 0018 0785 00

Satzung des ev. Kapellenvereins Ihausen e.V./
Förderverein der Auferstehungskirche, Ihausen

Alle in der nachfolgenden Satzung aufgeführten männlichen Bezeichnungen inkludieren automatisch die weibliche Form

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Evangelischer Kapellenverein Ihausen e.V./Förderverein der Auferstehungskirche Ihausen- nachfolgend „Kapellenverein Ihausen".
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Kapellenverein hat seinen Sitz in Ihausen

§2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung
Gemeinnützige Zwecke werden verfolgt durch die Förderung des dörflichen Lebens in Ihausen und dem zugeordneten Pfarrbezirk der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede durch zur Verfügung stellen und Betriebsbereithalten des Gottes- und Gemeindehauses.

Zweck des Vereins ist die Förderung von:

- Kunst und Kultur z.B. durch die Organisation von Autorenlesungen
- Denkmalpflege durch den Erhalt und Pflege des Gottes- und Gemeindehauses in Ihausen nebst Außenanlagen
- Heimat und Brauchtumspflege

1. Der Kapellenverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Kapellenvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Kapellenvereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Kapellenverein ist Eigentümer des in Ihausen belegenden und im Grundbuch von Westerstede zu Band 66 Blatt 2504 verzeichneten Grundstückes, das mit einer Kirche - Auferstehungskirche-, mit Gemeinderäumen, einem Glockenturm und einem Pfarrhaus bebaut ist. Das Grundstück mit allen darauf befindlichen Gebäuden ist mit einem veräußerlichen erblichen Erbbaurecht zu Gunsten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede, ohne Erhebung eines Erbbauzinses, belastet.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kapellenvereins können natürliche und juristische Personen, die in der Regel der evangelischen Kirche angehören und Mitglied der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede sind, werden.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über den Antrag.
3. Wird der Antrag auf Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Das entsprechende Schreiben ist innerhalb eines

Monats nach Zugang der Ablehnung an den Vorsitzenden des Kapellenvereins zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod und durch die Auflösung der juristischen Person beendet. Der Tod eines Mitgliedes oder die Auflösung der juristischen Person bewirken das sofortige Erlöschen aller Rechte und Pflichten.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann bei grober Verletzung seiner Pflicht gegenüber dem Kapellenverein durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Berufung einlegen. §3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben den jährlichen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beiträge für juristische und natürliche Mitglieder festlegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
2. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Die Gewährung angemessener Vergütung für Haupt- und nebenberufliche Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt davon unberührt.

§6 Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind:
a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn von einer Minderheit mündlich oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Versammlung verlangt wird oder besondere Veränderungen an der Kirche und/oder auf dem Grundstück des Kapellenvereins vorgenommen werden sollen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Beschlüsse über die Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich (§33, 1 BGB). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, sofern nicht eine offene Abstimmung Einstimmig beschlossen wird.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

a. die Wahl des Vorstandes, soweit nicht §9 dieser Satzung eine besondere Regelung enthält
b. die Wahl der Rechnungsprüfer
c. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
d. die Entlastung des Vorstandes
e. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
f. die Beschlussfassung zu wesentlichen Veränderungen auf dem Grundstück des Kapellenvereins, soweit in/an den befindlichen Gebäuden
g. die Änderung der Satzung
h. die Auflösung des Kapellenvereins

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1.,2. und 3. Vorsitzenden. Dieser ist vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten den Kapellenverein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
   a. Der für den Pfarrbezirk Halsbek-Ihausen eingesetzte Pfarrer
   b. Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede
   c. Ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vereinsmitglied, den der Vorstand nach §9, Ziffer1 zugehört.
3. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied nach §9, Ziffer 2c wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Gemeindekirchenrates gewählt.
4. Die Reihenfolge der Vorstandsmitglieder des Vorstandes bestimmt den geschäftsführenden Vorstand. (1. Vorsitzender- geschäftsführend; 2. Vorsitzender; 3. Vorsitzender).
5. Neben dem geschäftsführenden Vorstand kann die Mitgliederversammlung bis zu fünf Mitglieder als Beirat in den Vorstand hinzu wählen.
6. Der erweiterte Vorstand, nach §9 Ziffer 5, tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Er muss zusammentreten, wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Vorlage der Tagesordnung es verlangen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand leitet den Kapellenverein nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§11 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind die gefassten Beschlüsse festzuhalten.

§12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Kapellenvereins können nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Gemeinnützigkeitscharakter des Kapellenvereins berühren, sind vor Inkrafttreten mit dem zuständigen Finanzamt abzusprechen.

§13 Auflösung des Kapellenvereins

Im Falle der Auflösung des Kapellenvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke in der Kirchengemeinde Westerstede -Pfarrbezirk Ihausen- verwenden muss.

Ihausen , den 09.08.2022

Fotokopie

Amtsgericht Oldenburg
- Vereinsregister -
Bahnhofstraße 13
26122 Oldenburg

VR 120013

Evangelischer Kapellenverein Ihausen e.V.

Zu dem o. a. Vereinsregister überreichen wir als Vorstand eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 09. August 2022 und melden zur Eintragung in das Vereinsregister an:

Die Änderung der Satzung gem. TOP 11 des Protokolls vom 09. August 2022. Hiernach ist die Satzung in § 2 Absatz 3 geändert und neu gefasst wie folgt:

§ 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von:

- Kunst und Kultur z. B. durch die Organisation von Autorenlesung
- Denkmalpflege durch den Erhalt und Pflege des Gottes und Gemeindehauses in Ihausen nebst Außenanlagen
- Heimat- und Brauchstumspflege

Wir erteilen den Notariatsangestellten Gerlinde Rhoden, Bianca Behrens und Benita Splitthoff, Bahnhofstraße 1, 26655 Westerstede, und zwar jeder einzelnen unabhängig von der anderen, Vollmacht, alle Erklärungen abzugeben, um Eintragungsbeanstandungen oder Eintragungshindernisse beim Vereinsregister zu beseitigen und insoweit auch die Anmeldung entsprechend abzuändern. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Westerstede, 23. August 2022